

# Das Leistungsspektrum der FAK

Im Rahmen des Jubiläums «50 Jahre FAK» werden die Entstehung der FAK, die Entwicklung der Leistungen, die Finanzierung, das heutige Leistungsspektrum und die Rechtsform der FAK als selbstständige Anstalt geschildert.

Der nachstehende Beitrag befasst sich mit dem Leistungsspektrum. Die FAK kennt vier verschiedene Leistungsarten; die Standard-Leistungen sind einmalige Geburtszulagen und monatliche Kinderzulagen. Ebenfalls zum Leistungsspektrum gehören monatliche Alleinerziehendenzulagen und ein jährlicher Differenzausgleich. Die Geburtszulagen betragen für jedes Kind (auch bei Adoption eines Kindes unter 5 Jahren) 2300 Franken. Bei Mehrlingsgeburten werden Geburtszulagen von 2800 Franken pro Kind ausgerichtet. Kinderzulagen werden bis Schlussalter 18 ausgerichtet. Die Höhe ist abhängig

Die vier verschiedenen Leistungsarten der FAK	
einmalige Geburtszulagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ → CHF 2'300.- für ein Kind</li> <li>▪ → CHF 2'800.- pro Kind bei Mehrlingsgeburten</li> </ul>
monatliche Kinderzulagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ → Grundzulage von CHF 280.-</li> <li>▪ → erhöhte Zulage von CHF 330.- pro Kind</li> </ul>
monatliche Alleinerziehendenzulagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ → CHF 110.-</li> </ul>
jährlicher Differenzausgleich	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ → im Ausmass der Differenz</li> </ul>

von der Zahl und vom Alter der Kinder.

- Die Kinderzulagen betragen für jedes Kind monatlich 280 Franken. Sie erhöhen sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich 330 Franken.
- Sobald und solange ein Anspruchsberechtigter mehr als zwei zulagenberechtigte Kinder hat, betragen jedoch die Kinderzulagen monatlich 330 Franken für jedes Kind (altersunabhängig).

Für Zwillinge betragen die Kinderzulagen ab Geburt je 330 Franken. Die Alleinerziehendenzulagen betragen für jedes Kind 110 Franken monatlich und werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ausgerichtet. Grundsätzlich haben Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Zulage haben, keinen Anspruch auf liechtensteinische Familienzulagen. Falls die ausländische Zulage jedoch geringer ist als die ver-

gleichbare Zulage in Liechtenstein, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Differenzausgleich bezogen werden. Der Ausgleich entspricht der tatsächlichen Höhe der Differenz. (pd)

